

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	69 (1924)
Heft:	51
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Dezember 1924, Nr. 13
Autor:	Pfister, O. / Würgler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

18. Jahrgang

Nr. 13

20. Dezember 1924

Inhalt: Die Revision des Steuergesetzes (Schluß). — Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule (Schluß). — Randbemerkungen zu einem Seitenhieb. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Inhaltsverzeichnis pro 1924.

Die Revision des Steuergesetzes.

Referat von Steuerkommissär O. Pfister in Winterthur an der Delegiertenversammlung des Verbandes der Festbesoldeten.
(Schluß.)

Ähnliche Verhältnisse bestehen bei Heirat. Die Frau hört auf, ein selbständiges Steuersubjekt zu sein, da der Mann Träger der Steuerpflicht für Frau und Kinder ist. Er aber hat nur das Durchschnittseinkommen der drei Vorjahre zu versteuern; sofern er über Fr. 6000 Einkommen hat, so rückt also auch der Ertrag des angeheirateten Frauenvermögens in genau gleicher Weise allmählich in die Besteuerung ein, wie Erbertrag, und ist in der Wirkung wie dieser zwei Jahre steuerfrei. Dabei entgeht erst noch vieles, weil die Zwischenschätzungen von Jahr zu Jahr nicht immer vorgenommen werden. Was für den Vermögensertrag gesagt ist, gilt hier in gleicher Weise für jedes andere Einkommen der Frau, stamme es aus Erwerb oder irgend einer andern Quelle. Kommen aber die Einkommen von Frau und Mann zusammen nicht über Fr. 6000, dann kommt das Fraueneinkommen auch schon im zweiten Jahr nach der Heirat zur vollen Besteuerung.

Umgekehrt hat bei der Scheidung der Mann den Ertrag des Frauenvermögens, sowie ihr übriges Einkommen weiter zu versteuern, und er kann es nur durch alljährliche Einreichung einer neuen Steuererklärung bis im vierten Jahr aus seinem Steuerzettel endlich herausbringen.

Die Wirkung des dreijährigen Durchschnitts ist auch bei den juristischen Personen mit Erwerbszwecken nicht als eine glückliche zu bezeichnen. Die Aktiengesellschaften und die nach ihrer Art arbeitenden Genossenschaften, bezahlen eine Ertragssteuer, die halb so viel Prozent des Ertrages ausmacht, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals beträgt. Der Staatssteuerbetrag kann also berechnet werden nach der Formel $\frac{E^2}{2K}$, Ertrag mal Ertrag geteilt durch das doppelte Kapital. Es wächst also die Steuer bei gleichbleibendem Kapital mit dem Quadrat des Ertrages; immerhin darf die Staatssteuer 10% des Ertrages nicht übersteigen. Erhöhung des Kapitals bewirkt eine Reduktion, Herabsetzung des Kapitals eine Erhöhung der Ertragssteuer im einfachen Verhältnis.

Die Durchschnittsberechnung hält nun in guten Jahren den steuerpflichtigen Ertrag unter dem effektiven Ertrag, und damit die Steuer selbst sehr stark unter derjenigen, welche dem einjährigen Ertrag entsprechen würde, weil eben das Verhältnis der Ertragssteuerbeträge dem quadratischen Verhältnis der steuerpflichtigen Erträge entspricht. Umgekehrt ist es klar, daß bei sinkendem Ertrag die Versteuerung des Durchschnittsertrags sehr drückend ist, verstärkt eben durch dieses quadratische Verhältnis.

Das steuerpflichtige Kapital, als welches das Gesellschaftskapital plus die Eigenkapital darstellenden Reserven gilt, ist das Kapital am Ende der drei für die Berechnung maßgebenden Jahre. Häufig ist dieses nun etwas ganz anderes als dasjenige, mit welchem der Gewinn der drei Berechnungsjahre herausgewirtschaftet wurde und das vernünftigerweise zur Bestimmung des Steuersatzes benutzt werden sollte. Sind Kapitalerhöhungen eingetreten, so setzen diese die Ertragssteuer herab, und zwar auch für die Erträge der Vorjahre, die im steuerpflichtigen Ertrag noch zu je einem Drittel enthalten sind, obwohl das erhöhte Kapital damals noch gar nicht existiert hat. Wie die Erhöhung des Gesellschaftskapitals, so wirkt auch die Bildung von Reserven. Diese Herabsetzung der Ertragssteuer durch die Reserven war eine beabsichtigte, weil

man eben die Reservebildung aus volkswirtschaftlichen Gründen steuerlich begünstigen wollte. Es geht aber zu weit, daß sie auch auf die Besteuerung von Jahren zurückwirkt, in denen diese Reserven noch gar nicht bestanden haben. Umgekehrt aber steigt die Ertragssteuer, wenn die Reserven aufgezehrt werden, oder wenn das Kapital herabgesetzt werden muß; denn auch in diesen Fällen ist es möglich, daß noch ein steuerpflichtiger Ertrag herausgerechnet wird, wenn schon zwei Jahre der wirkliche Ertrag null oder noch weniger beträgt. Bei diesen juristischen Personen kann also bei sinkender Konjunktur die Steuer noch viel härter und ungerechter wirken als bei den natürlichen, indem der höhere Steuerertrag eine im quadratischen Verhältnis zu hohe Steuer bewirkt und der Steuersatz durch die Verkleinerung des Kapitals erst noch einmal erhöht wird.

Anderseits bleibt auch bei diesen steuerpflichtigen bei steigender Konjunktur der steuerpflichtige Ertrag unter dem wirklichen, und die Durchschnittsberechnung ermöglicht, ein Verlustjahr in den drei folgenden Jahren zur Verrechnung zu bringen.

Sowohl für die natürlichen wie für die juristischen Personen wird die Steuer bei sinkender Konjunktur auch aus folgenden Gründen unverhältnismäßig drückend: Es gibt Fälle, wo das Einkommen sich hauptsächlich aus Aktienerträgen zusammensetzt. Zur Zeit, als diese am höchsten waren, gelangten sie nicht zur vollen Versteuerung; sie wirken aber zwei Jahre später noch, wo sie vielleicht überhaupt nicht mehr existieren. Darum kommt es vor, daß die Steuer aus dem Vermögen bezahlt werden muß; aber infolge des gesunkenen Kurses müssen nun die Papiere so billig liquidiert werden, daß die Steuer einen ganz unverhältnismäßig großen Teil des Vermögens beansprucht, während sie, wenn sie zur Zeit des hohen Ertrags verlangt worden wäre, mit Leichtigkeit aus diesem hätte entrichtet werden können. Nicht besser ist es, wenn diese Postnumerandosteuer aus dem Verkauf im Wert gesunkener Waren oder aus teuren Bankkrediten bezahlt werden muß. Diese beiden Fälle sind auch bei Aktiengesellschaften nicht selten.

Dem Fiskus entgeht sowohl bei natürlichen, wie bei juristischen Personen die Besteuerung vieler Kapitalgewinne, hauptsächlich aus Liegenschaftenverkauf. Der Verkäufer braucht nur den Kanton zu verlassen, so haben wir das Nachsehen. Am besten kommt der Fremde weg, der durch Wegzug sich seiner Steuerpflicht entledigt; der Ansässige aber muß zahlen, er kann nicht entgehen. Für den außer Kanton Wohnhaften, der im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb hat und mit Grundstücks- oder Liquidationsgewinn verkauft, hört im Moment des Eigentumsüberganges die Steuerpflicht im Kanton Zürich auf, und er ist der Steuern für Einkommen aus Grundstücks- und Liquidationsgewinn entbunden, oft zu seiner größten Verwunderung. Sehr viele Liegenschaften, in Zürich hauptsächlich, gehören Immobiliengenossenschaften, und zwar besitzen viele solcher nur eine Liegenschaft, weil dann statt der Liegenschaft einfach die Genossenschaftsanteile verkauft werden können, wodurch sowohl die Handänderungs- wie die Grundstücksgewinnsteuer umgangen werden. Wird eine Liegenschaft wirklich von der Genossenschaft verkauft, so daß der Gewinn im Reinertrag steuerpflichtig würde, so wird die Genossenschaft sofort am Handelsregister gelöscht, und da wir ja nur den Durchschnittsertrag der drei Vorjahre besteuern, so geht die Gesellschaft für ihren Gewinn steuerfrei aus. Überhaupt entgehen beim

Erlöschen juristischer Personen alle Liquidationsgewinne der Steuer.

Dies ist um so bedenklicher, als die Oberrekurskommission erlaubt, Immobilien z. B. bis auf den Wert bei Liquidation im ungünstigsten Fall abzuschreiben. Beim Erbgang oder bei der Liquidation, die eben meist nicht im ungünstigsten Fall stattfindet, wird in der Regel wieder ein viel höherer Preis erzielt; aber weil nur die Vorjahre zur Besteuerung gelangen, so kann dieses Wiederhereinbringen der übermäßigen Abschreibungen, das im Liquidationsgewinn enthalten ist, nicht mehr erfaßt werden. Ein Fabrikant hat ein Geschäft von Fr. 700,000 in 25 Jahren auf Fr. 200,000 abgeschrieben; bei seinem Tod wird aber wieder auf der Basis von Fr. 700,000 geteilt, ohne daß die zu viel gemachten Abschreibungen steuerlich erfaßt werden können. Sein Sohn bilanziert wieder mit Fr. 700,000 und beginnt das Spiel der Abschreibungen von neuem, und so hat jede Generation das Recht, wenn alles gleich weiterläuft, jährlich Fr. 20,000 Einkommen weniger zu versteuern als das tatsächliche Einkommen beträgt.

Drückende Steuern rufen immer den legalen und illegalen Widerstand der Steuerpflichtigen hervor. Das einfachste Mittel, sich der schweren nachträglichen Besteuerung zu entziehen, ist der Wegzug, der in manchen Fällen nicht mehr als gleiche Steuerflucht, sondern als erzwungen bezeichnet werden muß. Wir kennen zahlreiche Fälle, in denen die Leute aus diesem Grunde den Kanton verlassen haben, zum mindesten für zwei Jahre, bis die Besteuerung auf die Höhe des wirklichen Einkommens herabsank. Mancher aber kehrt überhaupt nicht mehr zurück.

Bei juristischen Personen sehen wir nicht nur die vorwähnten Immobiliengenossenschaften erloschen; es sind auch Aktiengesellschaften, darunter alte Firmen, zur Lösung übergegangen und unter einer neuen Flagge wieder erstanden, um der Nachbesteuerung zu entgehen. Hätte in diesen Fällen die Postnumerandobesteuerung nicht weiter als ein Jahr zurückgegriffen, so wären die Steuern aus dem großen Gewinn bezahlt worden, die Firmen hätten weiter bestanden und es wäre ihnen und dem Fiskus wohl gedient gewesen.

Sowohl bei natürlichen, als auch bei juristischen Personen kommt es vor, daß die Steuern auf der Basis der Besteuerung der drei Vorjahre nur mit großer Schwierigkeit oder gar nicht bezahlt werden können. Dann muß, sofern überhaupt noch etwas erhältlich ist, Steuererlaß gewährt werden für Beträge, deren Bezahlung zur rechten Zeit anstandslos erfolgt wäre.

Seit der Einreichung von Motion und Initiative hat sich nun die Rechtslage insofern geändert, aber nicht verbessert, als durch neue Entscheidungen das reine System der absoluten Postnumerandobesteuerung durchbrochen worden ist. So hat die Oberrekurskommission entschieden, daß eine Mutter, in deren Einkommen das Einkommen ihres minderjährigen Sohnes enthalten ist, letzteres nicht mehr versteuern muß, wenn der Sohn majoren und damit selber steuerpflichtig wird; ein Entscheid, der unseres Erachtens im direkten Widerspruch steht zu den Entscheiden bei Heirat und Erbschaft. Ferner hat das Bundesgericht entgegen dem Urteil der Oberrekurskommission entschieden, daß, wenn jemand aus einem andern Kanton in den Kanton Zürich einzieht, wir sein Vorrahrseinkommen, das in andern Kantonen erzielt wurde, nicht mehr besteuern dürfen. So ist nun bei neu Zuziehenden die heutige Praxis so, daß wir im ersten Jahr sofort auf Grund des laufenden Einkommens besteuern und zwar unter Anrechnung des Einkommens auf 12 Monate — eine Praxis, die genau das Gegenteil ist von der früher geschilderten Besteuerung der Kantonseinwohner im ersten Jahr. Diese Inkonsistenzen machen natürlich die ganze Lage nicht besser, weder für die Steuerorgane noch für die Steuerpflichtigen.

Auf eine weitere Schwierigkeit sei hier nur hingewiesen: Das Gebiet der Steuerausscheidungen mit andern Kantonen. Gütliche Vereinbarung führt zwar meist zum Ziel. Wie aber sollte rechtlich ausgeschieden werden, wenn heute, im Jahr 1924, der andere Kanton auf Grund des Einkommens 1923 besteuert, wir aber auf Grund der Jahre 1921/1922/1923? Und solche Schwierigkeiten gibt es noch mehr.

Berühren nun all diese Dinge Ihre Kreise, die Interessen der Festbesoldeten? Gewiss, und in vielfacher Hinsicht. Einmal sind Sie im Nachteil, weil Sie als bleibend Ansässige sich Ihrer Steuerpflicht nicht wie der Flottante durch Wegzug entledigen können. Zum andern berührt Sie diese Frage, indem alle diejenigen unter Ihnen, die die Stelle verlieren, die eine geringere oder keine Besoldung mehr beziehen oder pensioniert werden, in ungebührlich drückender Weise weiterbesteuert werden. Es geht Sie aber auch deshalb an, weil der Staat und die Gemeinden mit den Millionen, die ihm durch diese Verhältnisse entgehen, entweder mehr leisten, oder dann den Steuerfuß erniedrigen könnten. Endlich ist es auch Ihre Pflicht als Staatsbürger im allgemeinen, mitzuhelpen, daß ein System von Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten beseitigt und durch ein gerechtes, der Tragkraft der Steuerpflichtigen entsprechendes ersetzt werde.

Nun ertönt aber von allen Seiten der Ruf nach weitergehender Revision. Das Kapital möchte die Steuerbeträge vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Die Bauern möchten die steuerpflichtigen Beträge erniedrigen, die Arbeiter möchten sie erhöhen, andere wollen sie oben am Einkommen abziehen statt unten, wieder andere wünschen ein rascheres Verfahren, andere ein besseres Strafsystem usw. Gewiß, auch über all diese Fragen kann gesprochen werden. Eines aber ist sicher: Werden bei der im Wurfe liegenden Revision auch diese und noch weitere Fragen in die Beratung einzogen, so kommen wir zur Totalrevision, und das ist, so wie wir den mühsamen Gang der Beratungen in Steuerfragen kennen, eine Arbeit, die allermindestens zehn Jahre beanspruchen würde. Lassen wir sie daher einstweilen beiseite. Es ist recht und nur begrüßenswert, wenn die verschiedenen Interessengruppen, auch die Ihre, ihre weitergehenden Forderungen ausarbeitet für den Fall einer Totalrevision; aber verlangen Sie nicht, daß sie unbedingt heute schon behandelt werden müssen. Helfen Sie darum mit, daß die ins Rollen gebrachte Revision beschränkt wird auf das, was Motion Pfister und Initiative Curti verlangen, denn nur so ist ein Erfolg zu erreichen. Sie tun es in Ihrem Interesse, Sie helfen Ungerechtigkeit beseitigen und wirken mit, daß das Gesetz das wird, was die annehmenden Stimmberichtigten am 25. November 1917 als selbstverständlich betrachteten, als ein Gesetz im Sinne von Art. 19 der kantonalen Verfassung, der sagt: «Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.»

Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule.

Von Dr. E. Würgler, Sekundarlehrer in Winterthur-Veltheim.
(Schluß)

Wenn man nun trotz aller dieser eigentlich erschwerenden Momente nicht im entferntesten daran denkt, den von der direkten Anschauung der Lebensvorgänge ausgehenden Biologieunterricht zurücktreten zu lassen gegenüber einer wohlbequemeren, aber eindrucksärmeren Darstellung an Hand von totalem Material, so geschieht das doch in erster Linie aus der Überzeugung heraus, daß dieser Biologieunterricht mehr als jede andere Art der Darbietung von naturgeschichtlichen Tatsachen dem Bedürfnis unserer anschauungshungrigen Sekundarschüler entgegenkommt und allein imstande ist, ihnen nach Maßgabe ihrer Kräfte ein tieferes Verständnis gegenüber dem Leben der Naturgeschöpfe zu entwickeln. Hingegen sollte in einer Richtung dem Lehrer eine Erleichterung zugestanden werden, die für die Erteilung eines einheitlichen Biologieunterrichtes eigentlich selbstverständlich ist und unmittelbar aus der Erkenntnis der Lebensgemeinschaft zwischen Pflanze und Tier hervorgeht; ich denke an die harmonisch verbundene Darstellung von Pflanzen- und Tierleben. Eine solche bringt nichts anderes zum Ausdruck, als das Bild, das der Schüler draußen in der Natur auf Schritt und Tritt antrifft: ein räumliches und ursächlich bedingtes Nebeneinander von Pflanzen und Tieren. Ich bin überzeugt, daß das, was hier für den Biologieunterricht als wünschbar bezeichnet wird, von man-

chem Praktiker schon lange an mehr als einer Stelle des naturgeschichtlichen Pensums durchgeführt wurde und sicher nicht zum Nachteil der Darstellung (die engen Beziehungen zwischen Pflanze und Insekt, Kohlensäure- und Sauerstoffatmung z. B. zwingen direkt zu diesem Vorgehen). Wir können einfach nicht überall trennen; wäre es nicht ein Unrecht den Schülern gegenüber, wenn wir bei der Beschaffung von Pflanzenmaterial an einem für den Unterricht wertvollen tierischen Objekt vorbeigehen und es nicht in die Naturkundstunde hineinziehen, um es von allen Seiten betrachten zu lassen, nur weil der Lehrplan den Zoologieunterricht erst für das folgende Jahr in Aussicht nimmt. Je mehr wir mit den Schülern in die Natur hinausgehen, um so mehr müssen wir es erfahren, daß Biologieunterricht sehr oft Gelegenheitsunterricht ist, wobei Darstellung von Lebensgemeinschaften zwischen Pflanze und Tier Mindestforderung wird.

Wenn an höhern Schulen eine nach Reichszugehörigkeit getrennte Behandlung der Organismen sich als zweckmäßig und notwendig erweist, so hängt das mit der starken Berücksichtigung von Morphologie und Systematik zusammen, womit leider oft eine fühlbare Hintersetzung der Biologie verbunden ist.

Wir sind an der Sekundarschule nicht im Besitz von speziellen Lehrmitteln, welche Lebensgemeinschaften gesondert im angedeuteten Sinne behandeln; aber unsere zwei nach biologischen Gesichtspunkten bearbeiteten obligatorischen Naturgeschichtsbücher sind durchaus geeignet, eine solche organische Verbindung von Tier- und Pflanzenkunde im Unterricht da durchzuführen, wo das Bedürfnis dafür sich ergibt. Es ist auch wertvoll, wenn es Sache des Lehrers bleibt, diese Lehrgegenstände immer wieder von neuem selbst zu gegenseitiger Befruchtung zu bringen, um sie so den Schülern darzubieten. Äußerliches Erfordernis ist einfach, daß auch der Lehrplan dem Lehrer diese Freiheit zugesteht, wenn dieser eine solche Verquickung der Lehrgegenstände als zweckmäßig erachtet.

Sodann käme der Übelstand, daß in der kurzen Zeit von einem Quartal die Tierkunde im Unterricht «erledigt» werden muß, auf diese Weise so gut wie in Wegfall; denn wenn man auch für die Biologie der Pflanzen und Tiere nicht mehr Zeit einräumen würde, als nach dem jetzigen Lehrplan für Botanik und Zoologie zusammen (3 Quartale), so wäre doch durch die andersartige Verteilung des tierkundlichen Unterrichts zum vornherein die Gefahr der Stoffanhäufung, welche bei einer nach dem System orientierten Auswahl der Typen sich fühlbar macht, um ein bedeutendes verminder. Täuschen wir uns nicht; wie oft ist schon, gerade angesichts der knappen Zeit, welche für das reiche Gebiet der Zoologie im Unterricht zur Verfügung steht, diese ganze Materie bedauerlicherweise übergangen worden, wobei man dem Schüler stillschweigend Einblicke in das Naturleben vorenthielt, die ihm Quellen reinster Freude hätten werden können.

Ungerecht erscheint mir deshalb der Vorschlag der Lehrplankommission einem Fachgebiet gegenüber, dem man schließlich auch vom Nützlichkeitsstandpunkt aus große Bedeutung nicht absprechen kann, die Tierkunde im neuen Stoffprogramm nur noch anhangsweise, im Anschluß an die Anthropologie Berücksichtigung finden zu lassen. Wenn man bedenkt, welche straffe Zeitausnützung dieses für den Schüler wichtigste Kapitel der Lehre vom menschlichen Körper verlangt, so wird ohne weiteres klar, wie spärlich die in Aussicht genommenen Hinweise auf die Tierkunde erfolgen könnten. Da erachte ich es als doppelt notwendig, eine gemeinsame Behandlung der Tier- und Pflanzentypen auf biologischer Grundlage durchzuführen.

Was endlich die Reihenfolge anbetrifft, in der die einzelnen naturkundlichen Fachgruppen innerhalb der drei Jahre auftreten sollen, glaube ich, daß die biologischen Stoffgebiete trotz ihres sehr komplizierten ineinander greifens in der Natur eher dem Anschauungskreis unserer Erst- und Zweitklässler entsprechen als Physik und Chemie in ihrer doch größtenteils mathematischen Fassung. Wohl kann man die Lebensvorgänge einer solch eingehenden Untersuchung unterwerfen, daß nur eine gründliche Vorkenntnis der zugrunde liegenden physi-

kalischen und chemischen Prozesse ein fruchtbare Eindringen in die Materie gewährleistet; aber wir wissen, daß weder die Zeit noch vor allem das Alter unserer Schüler eine solche Vertiefung gestattet. Um aber das Verständnis der allerfundamentalen physiologischen Geschehnisse vorzubereiten, wie sie nachher in Pflanzen- und Tierbiologie auf unserer Stufe berücksichtigt werden können, dürfte ein Vorkurs von einem Quartal genügen. Wir wollen dabei dessen eingedenk bleiben, daß der Stoff, welcher auch in einem einjährigen Vorkurs in Physik und Chemie behandelt wird, wohl dem Umfang nach bedeutend größer, aber nicht imstande ist, ein wesentlich größeres Verständnis für die spezifisch biologischen Vorgänge, wie sie nachher besprochen werden können, zu entwickeln.

Zum Schluß möge in einer kleinen Zusammenstellung noch die Stoffverteilung angedeutet werden, wie sie sich auf Grund der geäußerten Gedanken ergibt.

- I. Klasse. 1. Quartal: Entwicklung der für die später zu behandelnden biologischen Erscheinungen notwendigsten Begriffe in Physik und Chemie.
2. Quartal: Ausgewählte Kapitel aus der Biologie der Pflanzen und Tiere.
3. u. 4. Quartal: Anthropologie.
- II. Klasse. 1. u. 2. Quartal: Biologie von Pflanzen und Tieren (wie I. Klasse).
3. u. 4. Quartal: Physik.
- III. Klasse. 1.—4. Quartal: Physik und Chemie.

Randbemerkungen zu einem Seitenhieb.

Anfangs November 1924 erschien in der zürcherischen Presse eine Meldung, die nicht ohne weiteres hingenommen werden kann, da sie ungerechtfertigte Anwürfe gegen die Lehrerschaft enthält. Deshalb ist eine Aufklärung über den wirklichen Sachverhalt am Platze. Die Meldung hatte folgenden Wortlaut:

«Die interfraktionelle Gruppe der Gewerbetreibenden im Kantonsrat beschäftigte sich letzten Montag — es war am 3. November — mit dem Budget 1925. Im Anschluß an ein Votum von Nationalrat Dr. Odinga fielen verschiedene Anträge auf Abänderung von Budgetposten. So wurde u. a. angetönt, daß die Paßvisa in den einzelnen Kantonen verschieden berechnet werden, und ebenso die Taxen für die Beglaubigung von Schriftstücken durch das Handelsgericht, indem die auf 2 bis 5 Fr. festgesetzte Gebühr willkürlich auf 2 oder 5 Fr. angesetzt werde. Sodann wurde namentlich eingehend die Frage der Lehrlingsfürsorge besprochen, und dabei die Überorganisation des Jugendamtes, sowie die Art der Besetzung der Berufsberatungsstellen gerügt. Es wurde betont, daß früher, als diese Stellen noch keine honorierten Posten waren, die Handwerker und Gewerbetreibenden sie ausfüllen mußten, daß nun aber, da es sich um bezahlte Ämter handelt, sich die Lehrerschaft herandränge. Auch wurde davon gesprochen, daß die gemeinnützigen Organisationen, wie eine solche die Pro Juventute darstellt, zu groÙe Verwaltungsspesen aufweisen und die ihnen zufließenden Gelder teilweise ihrem Zweck entfremden durch deren Investierung in Immobilien. Überhaupt würde die Meisterschaft durch die allzu starke Belästigung seitens aller Fürsorgeinstitutionen immer mehr verärgert und schließlich dazu gedrängt die Aufnahme von Lehrlingen zu verweigern, um nicht nach allen Richtungen stets geschulmeistert zu werden. Der Schaden, der aus einer solchen Auffassung der Lehrlingsfürsorge entstehen müßte, werde sich kaum vermeiden lassen, wenn auch das eidgenössische Lehrlingsgesetz in dieser Richtung den nichtfachmännischen Berufsberatern alle möglichen Kompetenzen offen lasse und den Fachmann immer mehr beiseite stelle. In dieser Richtung sollte durch die Erhöhung und Erweiterung der Entschädigungen an die Experten bei Lehrlingsprüfungen dafür gesorgt werden, daß tüchtige Meister herangezogen werden können. Namentlich sollte die Zwischenprüfung der Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr mehr gepflegt werden, da sie Gelegenheit biete, zu erkennen, ob der Lehrling sich für einen Beruf eignet. Für diese Zwischenprüfung sollte ein spezieller Posten ausgeschieden werden.»

Die Mehrzahl der Berufsberater gehört, oder gehörte dem Lehrerstande an. Weshalb das so gekommen ist, hätten die, welche darüber so bewegliche Klage führen, in nächster Nähe erfahren können. Es wurde versucht, jene Kreise für die Aufgabe zu gewinnen; leider fanden sich aber nur wenige Leute, die Zeit, Arbeit und Liebe für diese Bestrebung aufbringen konnten oder wollten. Angesichts der wenig entgegenkommenden Haltung ist es erklärlich, warum man in erster Linie die Lehrerschaft für diese Arbeit heranzog. Übrigens: Von welcher Seite wären wohl die ersten Vorwürfe erhoben worden, wenn sich die Lehrer in dieser Sache abseits gestellt hätten? Sie taten das nicht, aber sie drängten sich auch nicht der Honorierung wegen an die Stellen der Berufsberater. Denn es darf schon gesagt werden, daß eine große Zahl der jetzt tätigen Berufsberater seit langen Jahren aus freiem Antrieb und der Jugend zuliebe sich um die Lehrlingsplazierung und Lehrlingsfürsorge gekümmert hat, bevor irgend eine Entschädigung winkte! Wäre der Drang nach Honorierung bei jenen Männern wirklich so stark gewesen, würden sie sich vorteilhafter einer andern Beschäftigung zugewandt haben, da jede andere mehr eingetragen hätte. Trotzdem sie heute ein bescheidenes Entgelt erhalten, haben sie noch viel unbezahlte Arbeit aus bloßer Liebe zur Sache zu leisten.

Es ist nicht unbescheiden zu fragen: Was ist denn außer dieser hingebenden Arbeit der vorhin genannten Lehrer getan worden, «als diese Stellen noch keine honorierten Posten waren und die Handwerker und Gewerbetreibenden sie ausfüllen mußten»? Nicht viel; man sorgte für die zunächst liegenden Bedürfnisse im engen Kreise, ohne die Ziele weiter zu stecken, und glaubte damit genug getan zu haben.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre zeigten, daß dieses Begegnügen in der Gegenwart nicht befriedigen darf und mehr für die schultenlässene Jugend gesorgt und gewacht werden muß. Wollte man nicht einfach den Dingen ihre Lauf lassen, mußte eine Organisation aufgebaut werden. Warum auch vollamtliche Stellungen von Berufsberatern ehemaligen Lehrern übertragen worden sind, ist dargelegt worden. Sie haben das Recht auf eine auskömmliche Besoldung, da sie ihre Lehrstelle aufgegeben haben, um in das neue Amt überzutreten.

Des weitern macht sich die Verärgerung, die den ganzen Artikel diktiert zu haben scheint, Luft gegen alle Fürsorginstitutionen. Dieser einseitige Standpunkt wird von manchem Familienwater, dessen Kinder als Lehrlinge arbeiten, nicht geteilt werden. Er wird im Gegenteil gewisse Schutzmaßnahmen dankbar anerkennen und sich über den Fortschritt gegenüber den Verhältnissen in seiner Jugendzeit freuen.

Wenn am Schlusse der Auslassungen das Postulat der «Erhöhung und Erweiterung der Entschädigungen an die Experten bei Lehrlingsprüfungen» aufgestellt wird, so kann man gerne zustimmen. Aber wir denken, was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Oder um deutlicher zu sein: Wollen die Handwerker und Gewerbetreibenden diese Arbeit besser entschädigt haben, so sollten sie gegenüber der Lehrerschaft keine Vorwürfe erheben, wenn auch sie für ihre Bemühungen eine kleine Entschädigung nicht ablehnt.

-st.

Zürcherische Kantonale Sekundarlehrkonferenz.

Vorstandssitzung

vom 27. September und vom 21. November 1924 (letztere zusammen mit der Lehrmittelkommission).

1. Der Vorstand nimmt mit Genugtuung Kenntnis, daß die im *Verlag der Konferenz* erschienenen Lehrmittel für «geometrisches Zeichnen» (H. Sulzer †) und «botanische Schülerübungen» (W. Höhn) regen Absatz gefunden haben. An Stelle der bereits vergriffenen Schülerübungen wird das betreffende Jahrbuch abgegeben.

2. In einer allgemeinen Besprechung werden die Grundlagen für die *Eingabe betr. Unterricht in Rechnungs- und Buchführung am kantonalen Lehrerseminar* festgelegt.

3. Sekundarlehrer H. Hösli referiert über die Vorarbeiten zu einem *Französischbuch für die III. Klasse*. Das Lehrmittel soll in einen Lese- und einen grammatischen Teil zerfallen.

Ersterer führt im wesentlichen in die westschweizerischen Verhältnisse ein. Die Überprüfung der Arbeit, gemeinsam mit dem Verfasser, wird einer aus den Kollegen E. Egli, Hch. Gubler und Fritz Kübler bestehenden Kommission übertragen. So dann werden mit dem Lehrmittelverlag Verhandlungen eröffnet zwecks Abklärung der Frage des Verlages.

4. Die Aussprache über die Schaffung eines neuen *Lehrmittels für Rechnungs- und Buchführung* ergibt zunächst grundsätzlich, daß diesem Fache in der II. Klasse eine halbe, in der III. Klasse eine ganze Jahresstunde einzuräumen sei. Herr Prof. Frauchiger, der an der Sitzung teilnimmt, ist bereit, auf dieser Grundlage für das Jahrbuch 1925 ein Übung- und ein Lehrerheft zu schaffen, die der Lehrerschaft gestatten, die von ihm anlässlich der letzten Jahresversammlung entwickelte Auffassung praktisch zu erproben.

5. Für das *Jahrbuch 1925* ist ferner bestimmt ein erster Teil aus der Preisarbeit von Kollege Müller-Winterthur (Grammatik der I. Klasse).

6. Die *Eingabe betr. Unterricht in Rechnungs- und Buchführung* (s. unter 2) wird im Vorstand verlesen und genehmigt.

-r.

Inhaltsverzeichnis pro 1924.

- Nr. 1. Zum Budget 1924. — Der Lehrfilm und die Schule. — Die Hetze geht weiter. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. An die Mitglieder des Z. K. L.-V.; 12. und 1. Vorstandssitzung. — Inhaltsverzeichnis pro 1923. — Briefkasten der Redaktion.
- Nr. 2. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1923. — Ein Entscheid über die Zuteilung von Lehrern an die einzelnen Schulabteilungen. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur Rechnung 1923. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Zur Revision des Art. 41 des eidg. Fabrikgesetzes.
- Nr. 3. Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1923 (Fortsetzung). — Warum ich gegen den Abschluß besonderer Haftpflichtversicherungsverträge durch die Lehrer bin. Von Ernst Höhn. — Ein Zeichen der Zeit. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 2. u. 3. Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 4. Ein Rückblick auf die Bestätigungswohlen der Sekundarlehrer vom 9. März 1924. — Die Ausstellung von Wahlfähigkeitszeugnissen an Lehrerinnen. — Nach dem Examen. — Sprachdummheiten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 4. und 5. Vorstandssitzung.
- Nr. 5. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1923 (Schluß). — Stellungnahme gegen den Antrag der Lehrplankommission auf Abänderung des Naturkundeunterrichtes an der Sekundarschule. — Eine Kantonale Reallehrerkonferenz.
- Nr. 6. Eröffnungswort des Präsidenten an der Delegiertenversammlung vom 31. Mai 1924 in Zürich. — Abwehr der Angriffe auf die Staatschule. — Schulsynode des Kantons Zürich. — Kantonale Reallehrerkonferenz. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6. Vorstandssitzung. — Briefkasten der Redaktion.
- Nr. 7. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — Zum Lohnabbau in der Stadt Zürich. — Zum 50jährigen Jubiläum einer Seminarklasse. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Jahresversammlung.
- Nr. 8. Gedanken eines Volksschullehrers zu den jüngsten Besoldungsverordnungen des Kantonsrates. — Zur Revision des Lehrplanes für Naturkunde an der Sekundarschule. — Unpassender Heftschmuck. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht pro 1923. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 7., 8. und 9. Vorstandssitzung.
- Nr. 9. Schulsynode des Kantons Zürich: Vorschläge für den Ausbau der Primarschule. — Materialien zur Frage der Revision des Unterrichtsgesetzes. — Aus dem Kantonalzürcherischen Verbande der Festbesoldeten. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.
- Nr. 10. Zur Reorganisation des zürcherischen Unterrichtsgesetzes. — Aus der Jahresrechnung pro 1923 der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht 1923/24.
- Nr. 12. Die Revision des Steuergesetzes. — Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule. — Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 10., 11. und 12. Vorstandssitzung.
- Nr. 13. Die Revision des Steuergesetzes (Schluß). — Der Biologieunterricht im neuen Lehrplan an der Sekundarschule (Schluß). — Randbemerkungen zu einem Seitenheb. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Inhaltsverzeichnis pro 1924.